- (1) Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte und Pflichten. Gewissens- und Glaubensfreiheit sind gewährleistet. Alle Bürger sind vor dem Gesetz gleich.
- (2) Mann und Frau sind gleichberechtigt und haben die gleiche Rechtsstellung in allen Bereichen des gesellschaftlichen, staatlichen und persönlichen Lebens. Die Förderung der Frau, besonders in der beruflichen Qualifizierung, ist eine gesellschaftliche und staatliche Aufgabe.
- (3) Die Jugend wird in ihrer gesellschaftlichen und beruflichen Entwicklung besonders gefördert. Sie hat alle Möglichkeiten, an der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung verantwortungsbewußt teilzunehmen.

Auf bauend auf den im Artikel 19 niedergelegten Prinzipien und diese ergänzend, enthält Artikel 20 weitere wesentliche Grundsätze, die die Stellung des Bürgers in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung charakterisieren.

Absatz 1 enthält den Verfassungsgrundsatz, daß jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik unabhängig von seiner Nationalität, seiner Rasse, seinem weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnis, seiner sozialen Herkunft und Stellung die gleichen Rechte u?td Pflichten hat. Diese Gleichheit der Rechte und Pflichten gehört zu den jahrhundertealten Forderungen der Ausgebeuteten und Unterdrückten, die erst im Sozialismus Wirklichkeit werden konnten. Die bürgerliche Revolution beseitigte die feudalen Standesvorrechte und schuf die juristische Gleichheit der Bürger. Aber die soziale Ungleichheit, die aus dem Privateigentum an den Produktionsmitteln erwächst und mit der Herausbildung Monopolkapitals immer krassere Formen annimmt, läßt die formelle Rechtsgleichheit zur demagogischen Phrase werden. Die Eigentümer der Produktionsmittel, die Bankmagnaten und Großindustriellen einerseits und die von jeglicher Verfügungsgewalt über die